

**Amtliche Bekanntmachung
vom 28. Juli 2022**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 25. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Juli 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - a) bis zu 2,0 Stunden 15,00 Euro,
 - b) bis zu 4,0 Stunden 20,00 Euro,
 - c) bis zu 6,0 Stunden 25,00 Euro,
 - d) von mehr als 6,0 Stunden 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Jugendgemeinderats erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro im Monat. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Jugendgemeinderats ist damit abgegolten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2022

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrün-

den soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.